

Artikel 1: Anwendung, Definitionen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag, wie auch immer genannt, über Kauf, Verkauf oder Produktion, die die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Affish Fresh B.V., nachstehend „der Benutzer“ genannt, an einen Dritten anbietet oder mit einem Dritten abschließt.
- 1.2. Der Käufer wird nachstehend als „Vertragspartner“ bezeichnet.
- 1.3. Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird vom Benutzer ausdrücklich abgelehnt.
- 1.4. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie zwischen dem Benutzer und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 1.5. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht man unter „schriftlich“: per Brief, E-Mail, Fax oder jegliches andere Kommunikationsmittel, das nach dem Stand der Technik und den vorherrschenden Gesellschaftsansichten als gleichwertig betrachtet werden kann.
- 1.6. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht man unter „Waren“: sowohl haltbare als auch verderbliche Waren.
- 1.7. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht man unter „haltbare Ware“: Tiefkühlprodukte, andere Produkte mit langer Haltbarkeit und alle Produkte, die keine Mindesthaltbarkeit haben.
- 1.8. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht man unter „verderbliche Ware“: frischer Fisch, gefrorener Fisch oder andere frische oder gefrorene Produkte, die nach Ablauf einer kurzen Zeitspanne verderben oder verderben können.
- 1.9. Eine mögliche Nichtanwendung (eines Teils) einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt nicht die Anwendung der anderen Bestimmungen.
- 1.10. Bei einer Abweichung oder einem Widerspruch zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer übersetzten Version davon ist der niederländische Text maßgebend.
- 1.11. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Nachbestellungen und Teilbestellungen, die sich aus dem Vertrag ergeben.
- 1.12. Wenn der Benutzer dem Vertragspartner diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat, sprechen wir von einer dauerhaften Geschäftsbeziehung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten daher automatisch für jeden darauffolgenden Vertrag, ohne dass der Benutzer diese dabei jedes Mal erneut vorlegen muss.

- 1.13. Der Benutzer ist berechtigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.

Artikel 2: Angebote, Kostenvoranschläge, Preise

- 2.1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Benutzers sind für die darin angegebene Frist gültig. Ein Angebot oder Kostenvoranschlag, in dem keine Frist erwähnt wird, gilt als unverbindlich. Bei einem unverbindlichen Angebot oder Kostenvoranschlag hat der Benutzer das Recht, dieses Angebot oder diesen Kostenvoranschlag spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
- 2.2. Die in einem Angebot, einem Kostenvoranschlag oder einer Preisliste angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Steuern und eventueller Kosten, wie z.B. Transportkosten, Versandkosten, Verwaltungskosten, Bearbeitungskosten und Rechnungen von beauftragten Dritten.
- 2.3. Der Benutzer hat das Recht, die vollständige oder teilweise Anzahlung der vereinbarten Preise/Tarife zu verlangen.
- 2.4. Ein zusammengesetztes Angebot oder ein zusammengesetzter Kostenvoranschlag verpflichtet den Benutzer nicht dazu, einen Teil der angebotenen Leistung für einen entsprechenden Teil des Preises zu liefern.
- 2.5. Wenn das Angebot oder der Kostenvoranschlag auf den vom Vertragspartner gemachten Angaben beruht und sich diese Angaben schlussendlich als unrichtig oder unvollständig erweisen oder sich nachträglich ändern, hat der Benutzer das Recht, die angegebenen Preise und/oder Lieferfristen anzupassen.
- 2.6. Das Angebot, der Kostenvoranschlag und die Preise gelten nicht automatisch für Nachbestellungen oder Teilbestellungen.
- 2.7. Angezeigte und/oder zur Verfügung gestellte Muster, Modelle, Angaben über Farben, Abmessungen, Gewichte und andere Beschreibungen in Broschüren, Werbematerial und/oder auf der Website des Benutzers sind so genau wie möglich, können jedoch nur als Anhaltspunkt gesehen werden. Der Vertragspartner kann daraus keine Rechte ableiten.
- 2.8. Die zur Verfügung gestellten Muster und Modelle bleiben Eigentum des Benutzers und müssen auf erstes Verlangen und auf Kosten des Vertragspartners an den Benutzer zurückgesandt werden.
- 2.9. Falls sich zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und der Ausführung des Vertrages für den Benutzer (kosten-)preiserhöhende Umstände aufgrund von Änderungen der Rechtsvorschriften, Regierungsmaßnahmen, Währungsschwankungen oder Änderungen der Marktpreise, der benötigten Materialien und/oder Rohstoffe ergeben, ist der Benutzer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen und sie dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

Artikel 3: Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag kommt zustande, nachdem der Vertragspartner das Angebot des Benutzers angenommen hat, auch wenn diese Annahme in geringfügigen Punkten von diesem Angebot des Benutzers abweicht. Wenn die Zustimmung des Vertragspartners jedoch in wesentlichen Punkten davon abweicht, kommt der Vertrag nur dann zustande, wenn der Benutzer diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.
- 3.2. Die vereinbarten Preise/Tarife beziehen sich nur auf die im Vertrag enthaltenen Produkte und/oder Dienstleistungen. Alle anderen Kosten werden zu Tarifen und Bedingungen in Rechnung gestellt, die für den Benutzer und in der Branche üblich sind.
- 3.3. Der Benutzer ist erst nach schriftlicher Bestätigung an den Vertragspartner oder sobald der Benutzer, ohne Widerspruch des Vertragspartners, mit der Ausführung des Auftrags oder dem Vertrag begonnen hat oder sobald dem Vertragspartner eine Rechnung zugesandt wurde gebunden an:
 - eine Bestellung ohne vorheriges Angebot;
 - einen mündlichen Vertrag;
 - eine Ergänzung oder Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags.

Artikel 4: Einbeziehung Dritter

- 4.1. Der Benutzer ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners Dritte bei der Ausführung jedes Angebots und Vertrags, wie auch immer genannt, einzubeziehen, wenn nach Ansicht des Benutzers ein Grund dazu besteht oder sich dies aus dem Vertrag ergibt.
- 4.2. Der Benutzer garantiert die Qualität der Waren der vom Benutzer einbezogenen Dritten.

Artikel 5: Verarbeitung von Waren im Eigentum des Vertragspartners

- 5.1 Bei Abschluss des Vertrags über die Lagerung und/oder Verarbeitung von Waren muss der Vertragspartner dem Benutzer eine gute und ausreichend detaillierte schriftliche Beschreibung der Waren und/oder Verarbeitungsanweisungen vorlegen, die jedenfalls die Eigenschaften der Waren enthält, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags wichtig sind.
- 5.2 Der Benutzer ist nicht verantwortlich für die Folgen von falschen, irreführenden und/oder unvollständigen Beschreibungen. Der Vertragspartner stellt den Benutzer von allen daraus entstehenden Folgen frei, wie auch immer diese aussehen.
- 5.3 Wenn dem Benutzer keine schriftlichen Anweisungen vom Vertragspartner erteilt wurden, bearbeitet der Benutzer die Ware nach eigenem Ermessen und in branchenüblicher Weise.
- 5.4 Der Benutzer haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtübermittlung schriftlicher Anweisungen vom Vertragspartner resultieren.
- 5.5 Die Vertragspartner sorgt für eine rechtzeitige Lieferung der zu verarbeitenden Waren.

- 5.6 Falls kein schriftlicher Auftrag dazu vorliegt, ist der Benutzer nicht verpflichtet, Waren zu prüfen, zu wiegen oder zu messen oder diese Waren zu untersuchen, um ihre Art zu bestimmen.
- 5.7 Wenn der Vertragspartner den Benutzer darüber informiert, dass die Waren zu einem bestimmten Zeitpunkt geliefert oder vom Benutzer abgeholt werden und dies eine besondere Handlung oder Verpflichtung seitens des Benutzers erfordert, haftet der Vertragspartner, falls er die Waren nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig liefert oder abholt, für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten. Der Vertragspartner stellt den Benutzer von allen Ansprüchen frei, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen ihn erheben.

Artikel 6: Lieferung, Lieferzeiten

- 6.1 Vereinbarte Lieferzeiten sind Richtwerte und können niemals als Ausschlussstermine angesehen werden. Wenn der Benutzer seinen Lieferverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, muss der Vertragspartner den Benutzer schriftlich in Verzug setzen und ihm eine angemessene Frist einräumen, um diesen Lieferverpflichtungen nachträglich nachzukommen, es sei denn, es handelt sich um eine Lieferung von verderblichen Waren; in diesem Fall behält der Vertragspartner das Recht, die Bestellung schriftlich zu stornieren.
- 6.2 Der Benutzer ist berechtigt, in Teilen zu liefern, wobei jede Teillieferung gesondert in Rechnung gestellt werden kann.
- 6.3 Das Risiko der zu liefernden Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Vertragspartner über. Dies ist jener Zeitpunkt, an dem die zu liefernden Gegenstände die Räumlichkeiten, das Lager oder das Geschäft des Benutzers verlassen oder in dem Moment, in dem der Benutzer den Vertragspartner darüber informiert, dass diese Gegenstände von ihm abgeholt werden können.
- 6.4 Der Versand oder Transport der Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners und auf eine vom Benutzer zu bestimmende Weise. Der Benutzer haftet nicht für Schäden jeglicher Art, ob an den Waren selbst oder nicht, die mit dem Versand oder Transport zusammenhängen.
- 6.5 Liefert der Benutzer die Gegenstände selbst an den Vertragspartner, geht die Gefahr für die Gegenstände zu dem Zeitpunkt über, an dem diese Gegenstände am Standort des Vertragspartners eintreffen und ihm tatsächlich zur Verfügung stehen. Für den innerstaatlichen Transport gelten die „Algemene Vervoers Conditities“ (AVC-Bedingungen). Für den Transport im Ausland gelten die CMR-Bedingungen (Vereinbarung über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr).
- 6.6 Bei internationalen Vereinbarungen werden die in einem Angebot oder einem Vertrag verwendeten Handelsklauseln, wie auch immer sie genannt werden, in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden ICC Incoterms ausgelegt.
- 6.7 Erweist es sich aufgrund einer Ursache im Risikobereich des Vertragspartners als unmöglich, die haltbaren Waren des Vertragspartners (in der vereinbarten Weise) zu liefern, oder werden diese Waren nicht abgeholt, ist der Benutzer berechtigt, diese haltbaren Waren auf Kosten und Risiko des Vertragspartners zu lagern. Der Vertragspartner muss dem Benutzer innerhalb einer Frist,

die vom Benutzer nach der Benachrichtigung über die Einlagerung gesetzt wird, ermöglichen, diese Waren im Nachhinein zu liefern oder innerhalb dieser Frist abzuholen.

- 6.8 Kommt der Vertragspartner nach der im vorigen Absatz genannten Frist seiner Kaufverpflichtung nicht nach, dann ist er mit sofortiger Wirkung in Verzug. Der Benutzer ist dann berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen und die haltbaren Waren an Dritte zu verkaufen, ohne dass sich daraus eine Verpflichtung des Benutzers zur Zahlung von Schadenersatz, Kosten und Zinsen ergibt. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung von (Lager-)Kosten, Verzugsschäden, entgangenem Gewinn oder anderen Schäden sowie das Recht des Benutzers, im Nachhinein Erfüllung zu verlangen, werden davon nicht beeinträchtigt.
- 6.9 Erweist es sich aus einem Grund, der im Risikobereich des Vertragspartners liegt, als unmöglich, die verderblichen Waren (in der vereinbarten Weise) an den Vertragspartner zu liefern, oder werden diese Waren nicht abgeholt, ist der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall ist der Benutzer berechtigt, die verderblichen Waren an Dritte zu verkaufen, um seinen Schaden zu begrenzen. Wenn der Benutzer nicht in der Lage ist, die verderblichen Waren rechtzeitig zu verkaufen, ist er berechtigt, diese zu vernichten. Im Falle des Verkaufs oder der Vernichtung der verderblichen Waren ist der Benutzer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen. All dies ohne jegliche Verpflichtung für den Benutzer, Zahlungen von Schadenersatz, Kosten und Zinsen zu leisten. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung von (Lager-)Kosten, Verzugsschäden, entgangenem Gewinn oder anderen Schäden sowie das Recht des Nutzers, doch noch Erfüllung zu verlangen, werden davon nicht beeinträchtigt.
- 6.10 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst dann, wenn der Benutzer alle für die Lieferung erforderlichen Informationen und eine vereinbarte (An-)Zahlung vom Vertragspartner erhalten hat. Wenn dies zu einer Verzögerung führt, verlängert sich die Lieferfrist verhältnismäßig.

Artikel 7: Leergut

- 7.1. Leergut, das zur mehrmaligen Verwendung bestimmt ist, bleibt Eigentum des Benutzers. Dieses Leergut darf vom Vertragspartner nicht für andere Zwecke als die, für die das Leergut bestimmt ist, verwendet werden.
- 7.2. Der Benutzer entscheidet, ob das Leergut vom Vertragspartner zurückgegeben werden muss oder ob er das Leergut selbst abholt und auf wessen Kosten dies geschieht.
- 7.3. Der Benutzer ist berechtigt, dem Vertragspartner eine Gebühr für das Leergut in Rechnung zu stellen. Wenn das Leergut vom Vertragspartner innerhalb der vereinbarten Frist frachtfrei zurückgesandt wird, dann muss der Benutzer das Leergut zurückzunehmen und dem Vertragspartner die in Rechnung gestellte Gebühr für das Leergut einer Nachlieferung erstatten oder mit der Gebühr, die der Vertragspartner für das Leergut einer Nachlieferung gezahlt hat, verrechnen.

- 7.4. Wenn das Leergut beschädigt, unvollständig oder zerstört ist, haftet der Vertragspartner für diesen Schaden, und es erlischt sein Anspruch auf Rückerstattung.
- 7.5. Übersteigt der im vorigen Absatz genannte Schaden die in Rechnung gestellte Gebühr, muss der Benutzer die Verpackung nicht zurücknehmen. Der Benutzer ist dann berechtigt, diese dem Vertragspartner zum Selbstkostenpreis, abzüglich der vom Vertragspartner gezahlten Gebühr, in Rechnung zu stellen.
- 7.6. Leergut, das für den einmaligen Gebrauch bestimmt ist, muss vom Benutzer nicht zurückgenommen werden und kann beim Vertragspartner verbleiben. Etwaige Kosten für den Abtransport gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Artikel 8: **Beschwerden und Rücksendung**

- 8.1. Der Vertragspartner muss die gelieferte Ware sofort nach Erhalt prüfen und sichtbare Mängel, Beschädigungen, Abweichungen in Anzahl, Gewicht und/oder andere Nichtkonformitäten auf dem Frachtbrief oder der begleitenden Quittung vermelden. Bei Fehlen eines Frachtbriefs oder einer Quittung muss der Vertragspartner dem Benutzer innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware die Mängel, Schäden usw. mitteilen und diese anschließend schriftlich bestätigen.
- 8.2. Im Gegensatz zum vorherigen Absatz gilt für verderbliche Waren eine Frist von 24 Stunden nach der Lieferung.
- 8.3. Liegt keine Mitteilung im Sinne der vorstehenden Absätze vor, so wird davon ausgegangen, dass die Waren in gutem Zustand eingegangen sind und dem Vertrag entsprechen.
- 8.4. Sonstige Beschwerden über die Ware müssen dem Benutzer sofort nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der geltenden Haltbarkeits- oder Garantiefrist, schriftlich mitgeteilt werden. Alle Folgen einer nicht sofortigen Mitteilung gehen auf Risiko des Vertragspartners. Wenn kein ausdrückliches Mindesthaltbarkeitsdatum vereinbart oder auf den Waren angegeben ist, gilt das übliche Mindesthaltbarkeitsdatum für die betreffenden Artikel im (Fisch-)Sektor.
- 8.5. Wenn eine Beschwerde dem Benutzer nicht innerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen mitgeteilt wurde, kann kein Anspruch auf die geltende Haltbarkeitsdauer oder die vereinbarte Garantie geltend gemacht werden.
- 8.6. Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht vollständig und rechtzeitig nachgekommen ist, dann ist der Benutzer nicht verpflichtet, die eingereichte Beschwerde zu bearbeiten.
- 8.7. Die bestellten Artikel werden in der (Großhandels-)Verpackung und/oder in den beim Benutzer vorrätigen Mindestmengen oder -stückzahlen geliefert. Geringfügige, in der Branche akzeptierte Abweichungen in Bezug auf die angegebenen Größen, Gewichte, Stückzahlen, Farben usw. gelten nicht als Mangel seitens des Benutzers. In diesem Zusammenhang kann die Garantie nicht geltend gemacht werden.
- 8.8. Beschwerden setzen die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners nicht aus.

- 8.9. Der Vertragspartner muss dem Benutzer die Möglichkeit geben, der Beschwerde nachzugehen und ihm alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen. Ist für die Untersuchung der Beschwerde eine Rücksendung erforderlich, dann erfolgt diese auf Kosten des Vertragspartners, es sei denn, die Beschwerde erweist sich im Nachhinein als begründet. Das Transportrisiko liegt jederzeit beim Vertragspartner.
- 8.10. In allen Fällen erfolgt die Rückgabe in einer vom Benutzer zu bestimmenden Weise und in der Originalverpackung oder im Originalleergut.
- 8.11. Es sind keine Beschwerden über Unzulänglichkeiten oder Eigenschaften von Artikeln möglich, die aus natürlichen Materialien, Rohstoffen oder Zutaten hergestellt wurden, wenn diese Unzulänglichkeiten oder Eigenschaften diesen Materialien, Rohstoffen oder Zutaten inhärent sind.
- 8.12. Es sind keine Beschwerden über Verfärbungen und geringfügige Farbunterschiede möglich.
- 8.13. Es sind keine Beschwerden über Unterschiede in Geruch und Geschmack möglich, unabhängig davon, ob sie auf eine veränderte Rezeptur von (Lebensmittel-)Produkten zurückzuführen sind oder nicht.
- 8.14. Es sind keine Beschwerden über Waren möglich, die nach dem Erhalt durch den Vertragspartner in ihrer Art und/oder Zusammensetzung verändert oder ganz oder teilweise verarbeitet wurden.
- 8.15. Es sind keine Beschwerden über Waren möglich, bei denen die vorgeschriebene oder in der Branche übliche Kühlkette bzw. Gefrierkette unterbrochen wurde.

Artikel 9: **Garantien**

- 9.1. Der Benutzer sorgt dafür, dass die vereinbarten Lieferungen ordnungsgemäß und gemäß den in seinem Industriezweig geltenden Normen ausgeführt werden, erteilt jedoch niemals eine weitergehende Garantie für diese Lieferungen als die, die zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.
- 9.2. Der Benutzer ist für die übliche normale Qualität und Angemessenheit der gelieferten Waren während der Haltbarkeits- oder Garantiezeit verantwortlich.
- 9.3. Wenn der Hersteller oder Lieferant eine Garantie für die vom Benutzer gelieferten Waren gewährt hat, gilt diese Garantie gleichermaßen zwischen den Parteien. Der Benutzer muss den Vertragspartner darüber informieren.
- 9.4. Weicht der Zweck, zu dem der Vertragspartner die Waren bearbeitet, verarbeitet oder verwendet, von dem üblichen Zweck dieser Waren ab, erteilt der Benutzer nur dann eine Garantie, dass die Waren für diesen Zweck geeignet sind, wenn er dies dem Vertragspartner schriftlich bestätigt hat.
- 9.5. Der Vertragspartner kann sich nicht auf die Haltbarkeit bzw. Garantie berufen, solange er den vereinbarten Preis für die Ware noch nicht bezahlt hat.

- 9.6. Im Falle einer berechtigten Berufung auf das Mindesthaltbarkeitsdatum oder die Garantie bessert oder ersetzt der Benutzer, nach eigener Wahl, entweder die Ware kostenlos oder erstattet oder mindert den vereinbarten Preis. Im Falle eines zusätzlichen Schadens gelten die Bestimmungen der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsklausel.

Artikel 10: **Haftung**

- 10.1. Der Benutzer übernimmt keine weitere Haftung als die ausdrücklich vereinbarten oder vom Benutzer gegebenen Garantien.
- 10.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haftet der Benutzer nur für direkte Schäden. Jegliche Haftung des Benutzers für Folgeschäden, wie z.B. Handelsverlust, entgangener Gewinn und/oder erlittener Verlust, Verzugschäden und/oder Personen- oder Körperschäden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.3. Der Vertragspartner muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu verhindern oder zu begrenzen.
- 10.4. Falls der Benutzer für Schäden des Vertragspartners haftet, so ist die Schadensersatzpflicht des Benutzers immer auf maximal den von seinem Versicherer gegebenenfalls ausgezahlten Betrag beschränkt. Wenn der Versicherer nicht zahlt oder der Schaden nicht durch eine vom Benutzer abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, beschränkt sich die Verpflichtung des Benutzers zur Zahlung von Schadensersatz auf maximal den Rechnungsbetrag für die gelieferten Waren.
- 10.5. Der Vertragspartner muss sich spätestens 6 Monate, nachdem er vom Schaden, den er erlitten hat, Kenntnis genommen hat oder hätte nehmen können, an den Benutzer wenden, andernfalls verfällt der Anspruch auf Schadensersatz.
- 10.6. Der Benutzer ist nicht haftbar und der Vertragspartner kann sich nicht auf die geltende Haltbarkeitsdauer oder Garantie berufen, wenn der Schaden eingetreten ist:
- a) durch unsachgemäßen oder bestimmungswidrigen Gebrauch der gelieferten Waren oder der vom oder im Namen des Benutzers bereitgestellten Anleitungen, Ratschläge, Gebrauchsanweisungen, Prospekte usw.;
 - b) durch unsachgemäße Lagerung (z.B. ungekühlte Lagerung);
 - c) aufgrund von Fehlern oder Unstimmigkeiten in den Informationen, die dem Benutzer vom Vertragspartner oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt wurden;
 - d) durch Anweisungen oder Instruktionen vom Vertragspartner oder in seinem Namen;
 - e) als Ergebnis der Wahl des Vertragspartners, die von dem abweicht, was der Benutzer empfohlen hat und/oder üblich ist;
 - f) als Folge der falschen Wahl des Vertragspartners in Bezug auf die zu liefernden Waren;
- 10.7. In den im vorigen Absatz aufgeführten Fällen haftet der Vertragspartner in vollem Umfang für alle daraus resultierenden Schäden und stellt den Benutzer ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei.

10.8. Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz und/oder bewusste Leichtfertigkeit des Benutzers oder der leitenden Angestellten auf Vorstandsebene zurückzuführen ist oder wenn zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Nur in diesen Fällen stellt der Benutzer den Vertragspartner von jeglichen Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner frei.

Artikel 11: Zahlung

11.1. Alle Beträge, die der Vertragspartner dem Benutzer schuldet, müssen vom Vertragspartner ohne Verrechnung bezahlt werden.

11.2. Der Benutzer ist jederzeit berechtigt, vom Vertragspartner eine (teilweise) Anzahlung oder eine andere Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.

11.3. Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart. Die Richtigkeit einer Rechnung wird festgestellt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist Einspruch erhoben hat.

11.4. Wenn eine Rechnung nach Ablauf der im vorigen Absatz genannten Frist nicht vollständig bezahlt wurde oder wenn keine Lastschrift möglich war, schuldet der Vertragspartner dem Benutzer Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent pro Monat, welche kumuliert auf die Hauptsumme berechnet werden. Teile eines Monats zählen als ein ganzer Monat.

11.5. Wenn die Zahlung nach einer Mahnung durch den Benutzer immer noch nicht erfolgt ist, ist der Benutzer zudem berechtigt, dem Vertragspartner außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15 Prozent des Rechnungsbetrags mit einem Mindestbetrag von 150,00 € in Rechnung zu stellen.

11.6. Beschwerden über die Höhe des Rechnungsbetrags setzen die Zahlungsverpflichtungen nicht aus.

11.7. Vom Vertragspartner geleistete Zahlungen werden vom Benutzer zunächst von allen fälligen Zinsen und Kosten und dann von den am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen abgezogen, es sei denn, der Vertragspartner erklärt bei der Zahlung schriftlich, dass sich diese Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 12: Geistiges und gewerbliches Eigentum

12.1. Der Benutzer behält sich das geistige und gewerbliche Eigentum in Bezug auf das von ihm erstellte Angebot und/oder den von ihm erstellten Vertrag vor, einschließlich in Bezug auf die von ihm erstellten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Software, Beschreibungen, Modelle, Pläne und dergleichen, und einschließlich in Bezug auf Informationen, die anderswo enthalten sind oder darauf basieren.

12.2. Der Vertragspartner garantiert, dass die in Artikel 12.1 genannten Waren nicht vervielfältigt, veröffentlicht, gespeichert oder anderweitig verwendet werden, außer wenn dies für die Vertragserfüllung notwendig ist und mit schriftlicher Zustimmung des Benutzers.

12.3. Alle Zeichen, Logos, Etiketten und Ähnliches, ob durch geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte geschützt oder nicht, die sich auf, in oder an den vom Benutzer gelieferten Produkten befinden, dürfen vom Vertragspartner nicht verändert, entfernt, nachgeahmt oder für andere Produkte verwendet werden, es sei denn mit der Erlaubnis des Benutzers.

Artikel 13: Eigentumsvorbehalt

13.1. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung aller Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners gegenüber dem Benutzer, einschließlich der im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch BW 3:92, Absatz 2 genannten Forderungen, behält der Benutzer sich das Eigentum an allen gelieferten und noch zu liefernden Waren gemäß dem Vertrag vor.

13.2. Die im vorigen Absatz genannten Zahlungsverpflichtungen bestehen aus der Zahlung des Kaufpreises der Waren, zuzüglich der Forderungen für die im Zusammenhang mit der Lieferung ausgeführten Arbeiten und zuzüglich der Forderungen wegen zurechenbarer Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Vertragspartner, wie z.B. Schadenersatzansprüche, außergerichtliche Inkassokosten, Zinsen und eventuelle Strafen.

13.3. Handelt es sich um die Lieferung identischer, nicht individualisierbarer Waren, so gilt die Warensendung der ältesten Rechnungen als zuerst verkauft. Der Eigentumsvorbehalt ruht daher immer auf allen gelieferten Waren, die sich zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch im Lager, im Geschäft und/oder im Hausrat des Vertragspartners befinden.

13.4. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vom Vertragspartner im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs weiterverkauft werden, vorausgesetzt, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware vereinbart hat.

13.5. Solange die gelieferten Waren einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, darf der Vertragspartner die Waren in keiner Weise verpfänden oder die Waren mittels Pfandlisten in die (tatsächliche) Gewalt eines Finanziers stellen.

13.6. Der Vertragspartner muss den Benutzer unverzüglich schriftlich informieren, wenn Dritte Eigentumsrechte oder andere Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware geltend machen.

13.7. Der Vertragspartner muss die Waren, solange sie dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, sorgfältig und als erkennbares Eigentum des Benutzers aufbewahren.

13.8. Der Vertragspartner muss eine solche Geschäfts- oder Hausratversicherung abschließen, dass die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren jederzeit mitversichert sind, und muss dem Benutzer auf erstes Verlangen Einsicht in die Versicherungspolize und in die entsprechenden Prämienzahlungsbelege gewähren.

13.9. Wenn der Vertragspartner gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt oder der Benutzer sich auf den Eigentumsvorbehalt beruft, sind der Benutzer und seine Mitarbeiter unwiderruflich berechtigt, die Räumlichkeiten des Vertragspartners zu betreten und die unter

Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen. Dies gilt vorbehaltlich des Rechts des Benutzers auf Schadensersatz, entgangenen Gewinn und Zinsen sowie des Rechts, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen.

13.10. Wenn die andere Partei in Belgien und Frankreich ansässig ist, werden die oben genannten Klauseln 13.1 bis 13.9 durch die dort geltenden nationalen Rechtsvorschriften eingeschränkt.

Artikel 14: **Konkurs, mangelnde Verfügungsgewalt usw.**

14.1. Der Benutzer hat jederzeit das Recht, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner zu dem Zeitpunkt aufzulösen, wenn der Vertragspartner:

- a) für insolvent erklärt wird oder ein Antrag auf Insolvenz gestellt wurde oder begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit aufkommen lässt, weil der Vertragspartner Beträge an Dritte schuldet;
- b) eine (vorläufige) Aussetzung der Zahlungen beantragt;
- c) von einem Pfändungsbeschluss betroffen ist;
- d) unter Vormundschaft oder Sonderverwaltung gestellt wird;
- e) auf andere Weise die Verfügungsgewalt oder Handlungsfähigkeit in Bezug auf sein gesamtes Vermögen oder einen Teil davon verliert.

14.2. Der Vertragspartner muss den Kurator oder Insolvenzverwalter jederzeit über den Vertrag (bzw. dessen Inhalt) und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen informieren.

Artikel 15: **Höhere Gewalt**

15.1. Im Falle höherer Gewalt auf Seiten des Vertragspartners oder des Benutzers ist der Benutzer berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner aufzulösen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen, ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein.

15.2. Unter höherer Gewalt auf Seiten des Benutzers im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht sich: ein nicht zurechenbarer Mangel auf Seiten des Benutzers, vom Benutzer einbezogener Dritter oder Lieferanten oder andere zwingende Gründe auf Seiten des Benutzers.

15.3. Unter höherer Gewalt auf Seiten des Benutzers versteht sich: Krieg, Aufruhr, Mobilisierung, in- und ausländische Unruhen, staatliche Maßnahmen, Streiks innerhalb der Organisation des Benutzers und/oder des Vertragspartners oder das Vermuten solcher Streiks und ähnliche Umstände, Marktstörung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Wechselkurse, Betriebsunterbrechungen durch Feuer, Einbruch, Sabotage, Ausfall von Strom-, Internet- oder Telefonverbindungen, Naturereignisse, (Natur-)Katastrophen usw. sowie Witterungsbedingungen, Straßenblockaden, Unfälle, ein- und ausfuhrbehindernde Maßnahmen und ähnliches, die zu Transportschwierigkeiten und Lieferproblemen führen.

15.4. Tritt Höhere Gewalt ein, wenn der Vertrag bereits teilweise ausgeführt wurde, muss der Vertragspartner in jedem Fall seine Verpflichtungen gegenüber dem Benutzer bis zu diesem Zeitpunkt erfüllen.

Artikel 16: **Auflösung, Aussetzung**

16.1. Der Benutzer ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände hinsichtlich Personen und/oder Materialien eintreten, die der Benutzer für die Ausführung des Vertrags benötigt und infolgedessen die Ausführung des Vertrags unmöglich oder so belastend und/oder unverhältnismäßig teuer wird, dass die Einhaltung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

16.2. Wenn der Vertragspartner den Vertrag vor oder während der Ausführung auflösen will, schuldet er dem Benutzer einen vom Benutzer zu bestimmenden Schadenersatz. Dieser Schadenersatz umfasst alle dem Benutzer entstandenen Kosten und Schäden, die durch die Auflösung entstehen, einschließlich des Gewinnausfalls. Der Benutzer ist berechtigt, den Schadenersatz festzulegen und nach seinem Ermessen und abhängig von den bereits erfolgten Lieferungen, dem Vertragspartner 20 bis 100 Prozent des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.

16.3. Der Vertragspartner haftet gegenüber Dritten für die Folgen der Auflösung und stellt den Benutzer von allen daraus resultierenden Ansprüchen dieser Dritten frei.

16.4. Der Benutzer ist berechtigt, alle vom Vertragspartner gezahlten Beträge mit dem vom Vertragspartner geschuldeten Schadenersatz zu verrechnen.

16.5. Im Falle der Aussetzung der Vertragserfüllung auf Antrag des Vertragspartners sind alle zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten sofort fällig, und der Benutzer kann diese dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann der Benutzer dem Vertragspartner alle während des Aussetzungszeitraums entstandenen oder noch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

16.6. Wenn die Vertragserfüllung nach der vereinbarten Aussetzungsfrist nicht wieder aufgenommen werden kann, hat der Benutzer das Recht, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung an den Vertragspartner aufzulösen. Wird die Vertragserfüllung nach dem vereinbarten Aussetzungszeitraum wieder aufgenommen, muss der Vertragspartner die Kosten, die dem Benutzer durch diese Wiederaufnahme entstanden sind, erstatten.

16.7. Wenn der Vertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlossen und diese Auflösung geltend gemacht wird, muss jene Partei, die sich auf die Auflösung beruft, begründet nachweisen, dass die auflösende Bedingung zutrifft.

Artikel 17: **Anwendbares Recht/zuständiges Gericht**

17.1. Der zwischen dem Benutzer und dem Vertragspartner geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht.

- 17.2. Das UN-Kaufrecht über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.3. Etwaige Streitfälle werden dem zuständigen Gericht am Ort des Sitzes des Benutzers vorgelegt, es sei denn, der Benutzer beschließt, das Verfahren bei einem anderen zuständigen Gericht einzuleiten.